

Richtlinie zur Förderung der Vereine der Gemeinde Rippershausen - Vereinsförderrichtlinie

1. Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln

1. Gefördert werden können nur Vereine, Verbände, Organisationen und Gemeinschaften, nachfolgend Vereine genannt,

- a) die ihren Sitz in der Gemeinde Rippershausen haben oder deren Haupttätigkeitsfeld in der Gemeinde Rippershausen liegt,
- b) die im Vereinsregister eingetragen sind,
- c) die für jeden Bürger nach gleichen Voraussetzungen zugänglich sind,
- d) deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt wird.

2. Ausnahmen von Buchstabe a) und d) sind zulässig, soweit die Vereinsaktivitäten mit ihrer Arbeit bzw. ihren Projekten zur Entwicklung, der Heimat- und Traditionspflege, des sportlichen, kulturellen sowie künstlerischen Spektrums in der Gemeinde Rippershausen beitragen. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

3. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Rippershausen und können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bzw. nach Verfügbarkeit gewährt werden.

2. Art und Weise der Förderung

Die Förderung der Gemeinde Rippershausen kann erfolgen durch:

- a) finanzielle Mittel
- b) materielle Leistungen
- c) zeitweise Überlassung von Technik, Geräten und Liegenschaften
- d) Erlassanträge

3. Kinder- und Jugendförderung

1. Zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit können die Vereine jährlich eine Förderung in Höhe von 5,00 EUR für jedes aktive und beitragszahlende Vereinsmitglied unter 18 Jahren beantragen. Bei der Antragstellung ist eine Liste der betreffenden Mitglieder mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift sowie Nachweise über die Beitragszahlung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen vorzulegen.

2. Anstelle der Kinder- und Jugendförderung pro Mitglied, können Vereine zum Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Rippershausen einen jährlichen pauschalierten Förderbetrag von 50,00 EUR beantragen.

4. Vereinsjubiläen, besondere Vereinsveranstaltungen

1. Vereinsjubiläen der örtlichen Vereine können bei durch 25 teilbaren Jubiläen (25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre usw.) mit einem Betrag von 4,00 € je Jubiläumsjahr gefördert werden. Bei sonstigen, durch 10 teilbaren Jubiläen (10 Jahre, 20 Jahre, 30 Jahre, 40 Jahre usw.) kann der Verein grundsätzlich mit einem Zuschuss in Höhe von 50,00 € bedacht werden.

2. Für besondere kulturelle oder sportliche Vereinsveranstaltungen, die eine hinreichende Bedeutung für das öffentliche Leben in der Gemeinde Rippershausen haben, kann im Einzelfall eine Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

5. Verfahrensregelungen

a) Antragstellung und Frist

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Förderung sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Der Antrag ist jeweils bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres für das kommende Jahr zu stellen. Für die Antragstellung sollen die Antragsformulare der Gemeinde verwendet werden. Der Antrag soll insbesondere enthalten: eine Antragsbegründung, die Kostenaufstellung, Satzung des Vereins, aktueller Mitgliederstand, Bestätigung der Gemeinnützigkeit.

b) Bewilligung

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Gemeinderat per Beschluss. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Zusage oder Ablehnung wird schriftlich erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Aus erteilten Bewilligungsbescheiden begründen sich keine Ansprüche für Folgejahre.

6. Mittelverwendung

1. Die Zuschüsse sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck zu verwenden. Über die Verwendung der Mittel ist grundsätzlich ein rechtsgültiger Nachweis (in Form von Quittungen und anderen Belegen) vorzulegen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Bei zweckfremder Verwendung der Zuwendung und/oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung kann die Gemeinde die ausgereichten Beträge oder sonstigen Leistungen zurückfordern und den Erlass von Forderungen oder Überlassung von Technik, Geräten und Liegenschaften zurücknehmen.

2. Erfolgt durch den Fördermittelempfänger kein ordentlicher Verwendungsnachweis, kann nach angemessener Fristsetzung die Zuwendung ebenfalls zurückgefordert werden.

3. Die Gemeinde ist berechtigt, durch Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel detailliert zu prüfen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 12.05.2014 außer Kraft.

Rippershausen, 22.03.2022

F.Bandemer
Bürgermeister